

Ungarische Gerichtsverfassung und Justizverwaltung

Von Dr. Andor von Sárfy, Richter an der kgl. Tafel in Budapest

Der Grundsatz, Justiz und Verwaltung voneinander zu trennen, wurde in Ungarn im G. A. IV 1869 ausgesprochen. Nur kleinere Privat- und Strafrechtsachen (z. B. Gefindesachen, einige Uebertretungssachen) sind aus Zweckmäßigkeitssünden den Verwaltungsbehörden zugewiesen. In diesen Fällen ist jedoch die Möglichkeit der gerichtlichen Ueberprüfung mittels Klage beim Verwaltungsgerichtshofe meistenteils gesichert. Das Vermundshaftswesen ist in Ungarn Verwaltungsbehörden übertragen. Grundbuchämter sind die Bezirksgerichte. In Fällen von Kompetenzkonflikten zwischen Gericht und Verwaltungsbehörde entscheidet der Kompetenzerichtshof, zusammengesetzt aus Richtern der königlichen Kurie und des königlichen Verwaltungsgerichtshofes.

Die Gerichte sind — mit den zu erwähnenden Ausnahmen — staatliche Gerichte. Sie haben die richterliche Gewalt vor 1918 im Namen des Königs ausgeübt. Ungarn ist auch gegenwärtig ein Königreich, da jedoch die königliche Gewalt vorläufig von einem Reichsverweser ausgeübt wird, urteilen die Gerichte jetzt im Namen der heiligen ungarischen Krone. Die heilige Krone ist nach der geschichtlich entwickelten Rechtsauffassung die Urquelle der Staatsgewalt und vereinigt die Gewalt des Königs und der Nation in sich.

Die ordentlichen Staatsgerichte sind: die königlichen Bezirksgerichte (144), die königlichen Gerichtshöfe (24), die königlichen Tafeln (5) und als höchstes Gericht die königliche Kurie. Es gibt noch einige Sondergerichte: das Oberhofmarschallgericht, welches in den Sachen der Mitglieder der Familie Habsburg-Lothringen, der Exterritorialen usw. urteilt, sowie das Patentgericht; auch gegen Urteile dieser Sondergerichte sind Rechtsmittel bei den ordentlichen Obergerichten zulässig. Das Gericht für Bodenreform besorgt nur noch die Erledigung der im Laufe befindlichen Angelegenheiten. Arbeitsachen und Rechtsstreitigkeiten aus der Sozialversicherung sind den ordentlichen Gerichten übertragen. In der Erledigung der zuletzt erwähnten Prozesse nehmen auch Laien als Beifitzer teil. Ihre Tätigkeit ist jedoch von geringer Bedeutung und nimmt immer mehr ab. Die Erfahrung hat es nämlich erwiesen, daß die Teilnahme der Richtjuristen kaum mehr als eine Formalität bedeutet, selbst die Parteien legen kein großes Gewicht darauf. Die am Kriegsanfang erfolgte Aufhebung der Mitwirkung der Geschworenen in Strafsachen ist noch in Geltung.

Außer den Zivilgerichten gibt es auch Militärgerichte. Die üben ausschließlich Strafgerichtsbarkeit aus. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich auf Militärpersonen, in Spionagesachen jedoch auf jedermann. Es gibt auch Gerichte, welche nicht königliche Gerichte sind: Börsengerichte und Gerichte in Wettbewerbsachen. Diese sind, weil sie nicht auf Grund eines Schiedsvertrages urteilen,

nicht etwa Schiedsgerichte im engen Sinne des Wortes, sondern Spezialgerichte nach Gesetzen.

Für die Erledigung der geringfügigen (unter 100 Pengö) Rechtsachen sind Gemeindegerichte vorhanden; ihre Bedeutung ist jedoch nicht groß. Dem Gläubiger steht es nämlich selbst in den kleinsten Sachen frei, unmittelbar bei den Bezirksgerichten die Erlassung eines Zahlungsbefehls zu beantragen. Die Gläubiger machen von dieser Möglichkeit zum überwiegenden Teil Gebrauch.

Die Bezirksgerichte entscheiden durch Einzelrichter. Sie urteilen in Zivilsachen bis 3000 Pengö, außerdem in den kleineren Strafsachen. Ihre Urteile sind mit Berufung anfechtbar, in Zivilsachen jedoch nur, wenn der Berufungswert mehr als 200 Pengö ist. Die Berufung geht zum Gerichtshof.

Die Gerichtshöfe sind Gerichte erster Instanz und Berufungsgerichte in Bezirksgerichtssachen. Als erstinstanzliche Gerichte entscheiden sie ganz überwiegend durch Einzelrichter (auch in den größten Prozessen).

Dagegen werden Berufungssachen in einem Senat erledigt, der aus drei Richtern besteht. In Zivilsachen sind ihre Urteile bis 2000 Pengö endgültig, in Streitsachen über 2000 Pengö sind ihre Urteile bei der königlichen Tafel oder in Streitsachen über 5000 Pengö bei der königlichen Kurie anfechtbar.

Die königlichen Tafeln sind Berufungs- und Revisionsgerichte. Der Senat besteht aus drei Mitgliedern. In Zivilsachen sind ihre Urteile nur über den Reufungswert von 5000 Pengö anfechtbar. Der Präsident der königlichen Tafel Budapest ist Mitglied des Oberhauses.

Die königliche Kurie ist das höchste ordentliche Gericht. Sie urteilt in Zivilsachen von einem Reufungswert über 5000 Pengö. Ihre Senate bestehen aus fünf Mitgliedern. Der Präsident und der zweite Präsident der königlichen Kurie sind Mitglieder des Oberhauses. Die Plenar- und Rechtseinheitsentscheidungen der königlichen Kurie sind auch für die Gerichte unterer Instanz verbindlich.

In Verfassungs- und Verwaltungsstreitsachen wird die Gerichtsbarkeit durch den königlichen Verwaltungsgerichtshof ausübt. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit kennt nur einen Rechtszug, untere Verwaltungsgerichte gibt es nicht. Die Richter sind gleichen Ranges mit denen der königlichen Kurie. Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet nur in den zugunsten ihm zugewiesenen Verfassungs- und Verwaltungsrechtsstreitigkeiten, deren Anzahl jedoch sehr groß ist und immer mehr zunimmt. Der Präsident und der zweite Präsident sind Mitglieder des Oberhauses.

Die Richter in Ungarn sind unabhängig. Sie haben auf Grund der Gesetze, der gesetzmäßigen Verordnungen und des Gewohnheitsrechts zu urteilen; das Recht die Gesetzmäßigkeiten zu prüfen, steht ihnen zu. Die Richter werden vom Staatsoberhaupt ernannt. Ohne eigenes Verlangen sind sie nur auf Grund eines Urteils des Disziplinargerichtes versetzbare. — Untere Altersgrenze ist das 26. Lebensjahr, gegenwärtig sind aber die Verhältnisse so, daß man kaum unter dem 35. bis 40. Lebensjahr zum Richter wird. Die Richter treten mit dem 65. Lebensjahr (Kuriatrichter mit 70 Lebensjahren) in den Ruhestand. Sie können zwar mit eigener Einwilligung von der Regierung auch weiter im aktiven Dienste zurückbehalten werden, von dieser Möglichkeit wird aber in den letzten Jahren — im Interesse der richterlichen Unabhängigkeit — nicht Gebrauch gemacht.

Die Zahl der Richter beträgt zur Zeit etwa 1500. Die Richter können mit eigener Einwilligung dem Justizministerium zugeordnet werden. Gegenwärtig sind etwa 25 Richter im Justizministerium beschäftigt.

Die bei den Gerichten tätigen juristischen Hilfskräfte (Gerichtsssekretäre, Gerichtsnomare) können vom Justizminister in nicht-streitigen Rechtsachen mit selbständiger Wirkungskreise ausgestattet werden, wenn sie die richterliche Qualifikation besitzen. Die nicht-juristischen Hilfsbeamten nehmen an der Gerichtsbarkeit keinen Teil, Rechtsanwälte kennen das ungarische Recht nicht. Es ist zwar üblich, Grundbuchführer mit Ausarbeitung von Erledigungsentwürfen zu beschäftigen; ihre Entwürfe gewinnen jedoch erst mit der Unterschrift des Richters oder des selbständigen juristischen Beamten Gültigkeit.

Die Staatsanwaltschaft vertritt die Anklage in Straf- und Justizdisziplinar-sachen, sie spielt aber auch in einigen Zivilsachen (hauptsächlich in den Ehefachen) eine Rolle. Die Tätigkeit der königlichen Staatsanwaltschaft wird bei den königlichen Tafeln durch die königliche Oberstaatsanwälte, bei der königlichen Kurie durch den Kronanwalt ausgeübt. Zu den Bezirksgerichten werden Staatsanwaltschaftliche Funktionäre (Amts-anwälte) ernannt. Sie sind größtenteils juristisch vorgebildete Gerichtsbeamte oder Rechtsanwälte. Der Kronanwalt ist Mitglied des Oberhauses.

Die Aufsicht über die Gerichte übt der Präsident des betreffenden Gerichts, außerdem der Präsident des Obergerichts aus; die Obersaufsicht steht dem Justizminister zu. Die Aufsicht kann jedoch nur ohne Berührungen der richterlichen Unabhängigkeit ausgeübt werden. Der Präsident des Gerichtshofs hat die Tätigkeit der unter seiner Aufsicht stehenden Gerichte jährlich, der Präsident der königlichen Tafel in jedem zweiten Jahre zu prüfen. Der Präsident der königlichen Kurie hat nur über die Kurie die Aufsichtspflicht.

Die ungarischen Gerichte erfreuen sich des Vertrauens der Öffentlichkeit. Auf den Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit legt man in Ungarn großes Gewicht.